

Pon. Qk. 155. 26 x 1976984

Ve
3024

PHOSPHORUS
SAXONICUS,

oder:

Shur = **S**achsens

Herrlicher

Vorzug

und

PRÆROGATIVEN /

Womit es

Vor andern hohen **S**hur- und
Fürstlichen Häusern des Heiligen
Römischen Reichs absonderlich
pranget.

Unterthänigst vorgestellet

durch

JOHANNEM **T**HEODORETUM
Fließbachen.

DRESDEN /

Druckts Johann Niedel / Anno 1697.



PHOSPHORUS
SALONICUS

1790
Bibliot. =
Schlichter

1790
Schlichter

PHOSPHORUS

PHOSPHORUS
SALONICUS
Schlichter

PHOSPHORUS
SALONICUS

PHOSPHORUS
SALONICUS

PHOSPHORUS
SALONICUS



Dem Durchlauchtigsten Fürsten
und Herrn/

Hr. Johann Georgen
dem Vierdten/

Herzogen zu Sachsen / Jülich /
Cleve und Berg / auch Engarn und West-
phalen / des Heil. Röm. Reichs Erb-
Marschalln und Churfürsten / Landgras-
fen in Thüringen / Marggrafen zu Meis-
sen / auch Ober- und Nieder- Lausnitz /
Burggrafen zu Magdeburg / Befürste-
ten Grafen zu Henneberg / Grafen zu
der Marck / Ravensberg und
Barby / Herrn zum Ravens-
stein / 2c.

Meinem gnädigsten Herrn.



Durchlauchtigster Chur-
Fürst/

Gnädigster Herr/

Das bey Antritt
Ewer Churfürstl.
Durchlauchtigkeit
(Gott gebe höchst-
glücklicher und lange Zeit be-
stän-

§ (o) §

ständiger) hoher Regierung /
Ich / förderst meiner unterthä-
nigsten Recommendation, mich
erkühne / Deroselben gegenwär-
tiges Tractätlein / unter dem
Titul PHOSPHORUS SAXO-
NICUS, in tieffster Devotion zu
Füßen zu legen / veranlasset
mich beydes Ewer Churfürst-
lichen Durchlauchtigkeit hohe
Clemenz gegen die freyen Kün-
ste und Wissenschaften / als
hiernechst sonderlich die Be-
gierde / mich Dero hochver-
langten Chur-Fürstl. Gnaden/
so unter Deroselben mächtigem
Schuß Ich bisher sonder Ver-
dienst genossen / fernerhin wei-
ter zu meinem Vorthail theil-
haftig

2 3

haftig

hafftig zu machen. Über die-
 ses wolte mir nicht gebühren/
 die im gegenwärtigen Berck-
 gen enthaltene/und Euer Chur-
 fürstl. Durchl. von Gott und
 den Fundamental-Gesetzen des
 Reichs/auch wohleingeführter
 löblicher Gewohnheit wegen
 allein zuständige hohe Præroga-
 tiven/Immunitäten und Rechte/
 als der Chursächsischen Wür-
 de aller vortrefflichste Kleinodis-
 en / Deroselben unverantwort-
 licher Weise zu entziehen / und
 durch ungeräumte Dedication
 jemand anders zu zu eignen / Os
 der dieselben gar ohne Ewer
 Churfürstl. Durchlauchtigkeits-
 ten

ten hochmächtige Beschirmung
 gleich einer geringschätzigen
 Münze in die Kapuse des Pö-
 fels zu werffen / vor dessen gift-
 tig-schmeißenden Angriff sie so
 wohl als ich der unwürdige Au-
 thor, unter Dero hellblinckenden
 Chur-Schwerdt / und kräfti-
 gen Rauten-Zweigen gesichert
 bleiben können; Wohinn ich
 mich in Demuth flüchte / der un-
 terthänigsten Zuversicht leben-
 de / Ewer Churfl. Durchl. wer-
 den mich gnädigster Auffnah-
 me dieses Papierenen Præsents
 würdig zu achten geruhen; Ge-
 stalt denn hierüm ich unterthä-
 nigst und gchorfambst anflehe.
 Ubrigens Dero Churfl. Durchl.
 hohen

OS (o) SO

hohen Gnaden-Strahlen in
tieffster Untertwürffigkeit mich
überlassende.

Ew. Churf. Durchl.

Untertänigster und gehorsambster
Knecht/

Joh. Theod. Fließbach.



Über den Titul
PHOSPHORUS SAXONICUS.

Wie gleichwie am Firmament der helle Phosphor blincket/
Der sonst in gemein wird Morgenstern genant/
Weil Er vor Titans Pracht uns mit den Augen wincket;
So ist Ehr. Sachsen Ruhm der ganzen Welt be-
kant.

Wie jener scheinend pflegt den Sternen vorzugehen/
So tritt mein Sachsen auch viel andern Fürsten vor/
Und sieht man seinen Glanz in höchster Klarheit stehen/
Wenn es vor andern sich höchst-würdigst schwingt
empor.

Der weite Himmel will nur einen Phosphor kennen/
Der seiner Strahlen Zier vor sich alleine hegt;
So haben wir im Reich Ehr. Sachsen bloß zu nennen/
Dem das Ehr-Marschall-Ambt und Recht ist beyge-
legt.

B

Wenn

Wenn Phosphor gehet auff / muß Finsternis verschwin-
den /

Und wenn Er sich verbirgt / bricht Nacht und Grauen
ein /

Ich mein / ein ieder wird die Wahrheit selbst empfinden /
Und ohne Wider-spruch mit mir der Meynung seyn :

Als neulichst dieser Stern ins Todens-Haus verfuncken /

Was Himmel ! fiel bey uns vor schwarzer Nebel vor ?

Das Land ward alsobald von solchem Jamer truncken /

Da es sein volles Licht / Egypten gleich / verlohr.

Izt / da es wieder sib't ein neues Licht sich zeigen /

In welchem Phosphors Glanz mit hellen Ampeln spielt /

Schein't / daß die trübe Nacht sich werde wieder neigen /

Die als ein Wolckenbruch auff unser Haupt gezielt.

Mein Himmel / laß uns doch den frohen Tag erblicken /

Daß unser Sachsen-Licht im höchsten Grade steh' /

Wir wollen unterdes dir treue Seuffzer schicken /

Damit sein heller Glanz niemahls mehr untergeh' !





Q. D. B. V.

Unter denen höchsten Eh-
ren-Staffeln / so uns die zeit-
liche Glückseligkeit auf dem
Schau-Platz dieser Welt vor Augen
setzet / ist eine der vortrefflichsten die
Hohheit und Würde der Aller-Durch-
lauchtigsten Glieder des Heil. Römi-
schen Reichs / so wir ins gemein Chur-
Fürsten pflegen zu nennen. Denn
gleichwie diese die Haupt-Seulen sind /
von welchen die Käyserliche Dignität
und Gewalt herrühret / und auf deren
Vereinigung vornehmlich die ganze
Substanz und löbliche Verfassung des
Reichs beruhet / daß dannenhero der
löbliche Käyser Ferdinandus II. als er
einstens den Grafen Carolum Han-
nibal von Dona / in Gesandtschaft an
die beyden Durchlauchtigsten Churfür-
sten

Sunt verba Re-
solutionis Ele-
ctoral. Colle-
gii, datae 1630.
Ratisbonae ad
Proposit. Cz-
saream.

Limn. ad Ca-
pit. Caroli V.
artic. 24. voc.
Fürstenthumb
n. 11.

Decret. Rudol.
fi II. de Dato
d. 27. Jul, 1590.

In Duplicâ E-
lector. Ratis-
bonenf. d. 29.
Jnl. 1630.

sten zu Sachsen und Brandenburg ab-
geordnet / in der ihme dißfalls ertheil-
ten Instruction freywillig gestunde:
daß zur Ruhe im Reich zu erreichen ge-
ringe Hoffnung / es werde denn das
vornehmste / höchste / und geheimste
Raths. Mittel eines Römischen Käy-
fers / nemlich das Churfürstliche Col-
legium vollkommlich besetzt. Also ist
auch Derer Hoheit und Authorität mit
eines Römischen Käyfers Macht und
Gewalt dermaßen verbunden / daß ei-
ne ohne die andere nicht bestehen / noch
auch geschmählert werden kan. Wel-
ches denn die Ursache / daß höchstge-
dachte Herren Churfürsten iederzeit
mit Königen verglichen / und in denen
Capitulationibus und sonst / bald der
Römischen Käyserlichen Majestät in-
nerste und vornehmste Glieder / derer
Wohlfahrt mit der Käyserlichen inse-
parabiliter conjungirt / bald gar ihre
liebe Oheime und Neven / auch oberste
Väter und Rathgeber Teutscher Na-
tion u. s. w. genennet werden.

§. 2. Qb

§. 2. Ob nun wohl sämptliches ietz
höchstgedachtes Churfürstliches Colle-
gium der gestalt beschaffen / daß / wie
Es allbereit von vielen Seculis her /
dem heiligen Römischen Reich zur
Grundt. Beste gedienet / Also auch sich
seiner hohen Præ. Eminenz und Ma-
jestueusen Vorzüge vor andern *Electores*
Reichs. Gliedern / auff gewisse Raße / *habēt ma-*
entweder mit Römischer Käyserlicher *gnas præ-*
Majestät / oder aber auff eine Ihme *rogativas.*
sonderlich zuständige Urth zu erfreuen; *Et hos in-*
So hat iedoch das Durchlauchtigste / *ter præci-*
und so viel hundert Jahr nach einan. *puè Ele-*
der sich gegen das Römische Reich teut. *Et Saxo-*
scher Nation höchstverdient gemachte *nicus.*
Chur. Haus Sachsen dißfalls einige
hohe Special Prærogativen / die Ih-
me über diejenigen Immunitäten / so
es nach Inhalt der züdenen Bulle /
und des Oßnabrück. und Münsteri-
schen Friedensschlusses / auch anderer
Reichs Fundamental. Gesetze / mit
andern hohen Chur- und Fürstlichen *quæ consti-*
Häu. *stunt.*

Häusern gemein hat/ einkig und allei-
ne zuständig.

*vel in Ti-
tulis.* S. 3. Anlangende nun erstlich die-
jenigen / so höchstgedachte seine Chur-
Fürstliche Durchlauchtigkeiten zu
Sachsen mit andern dero Herrn Mit-
Chur-Fürsten gleichförmig geniessen/
so bestehen dieselbe über vorerzehlte Ti-
tul / auch darinne / daß heute zutage
Sie das Prædicatum Serenitatis /
oder Durchlauchtigkeiten führen / stadt
dessen man sich vor alten Zeiten des
Titulz Erleuchtet angemahet und
gebraucht ; Gestalt denn dieses aus
denen alten Epitaphijs zu beweisen /
deren sonderlich eines zu Marburg in
der Kirchen D. Elisabetha im Chor zu
sehen / dieses Inhalts :

Anno Domini M. CCCC.
LXXXIV. des Sonn-
tags nach S. Valts Tag/
starb die Erleuchte / Hochge-
bohne-Fürstin und Frau/
Frau

5(5)50

Frau Anna / gebörne von
Ragen • Ellenbogen und
Dieß / Landgräfin zu Hessen/
Wittbe / der Seelen GOTT
gnädig sey!

Nachmahls aber / als mit der Aemu-
lation der Menschen die Titul höher
gestiegen / haben hohe Häupter solche
zu Erhaltung Ihres hohen Respects
gleichfalls endern müssen / da es denn
endlich so weit gekommen / daß große
Potentaten nicht mehr Erleuchte / son-
dern Durchlauchtigste heissen wollen /
Gestalt denn Gustavus Adolphus
König in Schweden / als Ihme seine
Lieffländer den Titul Erleuchtet ge-
geben / zu Bezeigung seines ungnädi-
gen Empfindens hierüber / geantwor-
tet: Es sey durch Gottes Gnade der
Schwedische König nicht so tuncfel /
daß Er der Lieffländer Erleuchtung
von nöthen hätte.

S. 4. Die.

Vel in Juribus, quae iterum vel sunt communia cum ipso Imperatore.

§. 4. Diejenigen Prærogativen aber derer sämtlichen Herren Churfürsten / so in Juribus competentibus, oder zustehenden Gerechtigkeiten beruhen / sind vornehmlich diese / daß ein Römischer Kayser mit Ihnen die Jura Majestatica ex parte communicire und theile / und dannenhero ohne sämtliche Bewilligung derselben / weder einen Reichstag verschreiben / noch Anwartsung über die Lehnschafften des Reichs ertheilen / noch abgestorbene Churfürstenthümer vergeben / noch einiger Stadt die Stapelgerechtigkeit verstaten / vielweniger einen Stand des Reichs in die Acht erklähren / und mit Confiscation seiner Güter von der allgemeinen Session des Reichs ausschliessen / wie in gleichen auch keine neue Zölle verstaten noch die alten erhöhen kan.

§. 5. Zudem so haben sämtliche Herren Churfürsten / über ietzt erzehl.

zehlte Jura Majestatica Communi-
cata ab Imperatore, noch andere Im-
munitäten/ so ihnen unter sich gemein
sind / und auffer dem Churfürstlichen
Collegio keinem Stande des Reichs
ferner gebühren / Indem nur Sie
bloß und alleine einen Römischen Kay-
ser oder König zu wehlen / und Die-
sem die Capitulation im Nahmen
des Reichs vorzuschreiben berech-
tigt. Daher Sie auch einen bes-
ondern Churfürsten Rath wie
ingleichen ieglicher eine gewisse
Chur-Stadt haben / ausgenommen
alleine Chur-Bayern / welchem als
einem durch den Münsterischen Frie-
den-Schluß erst neulichst confirmir-
tem Chur-Fürsten keine gewisse Chur-
Stadt verordnet. Wie Sie denn
auch vor die Lehn Ihrer Churfürsten-
thümer wenn sie selbige suchen keine
Lehns Taxa erlegen dürfen. Und

*Vel cum
cæteris Co-
Electori-
bus.*

E

Eno



können diese nach Absterben Ih-
rer unter die Erben nicht getheilet
werden / sondern bleiben bey denen
Secularibus allezeit dem erstgebore-
nen / rechtmäßigem Erb-Pringen/
daferne derselbe nicht zur Regierung
untüchtig befunden wird / welche Jura
alle miteinander keinem andern Reichs-
Fürsten / sondern nur bloß und alleine
den Chur-Fürstlichen Häusern ausge-
setzt verbleiben.

*Vel cum om-
nibus sta-
tibus Im-
perii.* §. 6. Diejenigen aber der Sie sich nebst
andern Reichs-Gliedern so keine Chur-
Fürsten/ gleich förmig gebrauchen/sind
vornehmlich die Jura Comititalia, derer
man sich auff den Versammlungen
des Reichs / oder öffentlichen Reichs-
tagen zu bedienen pfleget / und bestehen
meistentheils hierinne / daß sowohl an-
derer Herren Stände / als höchstge-
dachtes Churfürstliches Collegii
Vota und Bewilligungen müssen ein-
ge-

geholet werden / wenn man gemeiner
 Wohlfarth zum besten / öffentliche und
 allgemeine Gesetze machen / oder die
 selben erläutern solle / oder wenn ein
 allgemeiner Krieg dem Heil. Römi-
 schen Reiche zu Nutz und Sicherheit
 vorzunehmen / gemeine Auflagen / o-
 der Einquartierungen der Reichs-
 Völcker zu machen / neue Vestungen
 in denen Territorijs derer Herren-
 Stände anzulegen / oder die allbereit
 erbauten mit Mannschafft zu besetzen /
 wie ingleichen auch wenn Friedens-
 Schlüße und Bündnisse mit in- oder
 auswärtigen Potentaten zu machen
 sind. Und gehöret auch hieher die
 Reformation der Religion / die Ab-
 schaffung der Reichs-Hoff- und Cam-
 mer-Gerichten / und wenn diese an an-
 dere Orter zuverlegen / welches alles
 ohne sämbtlicher Reichs-Stände ein-
 hellige Bewilligung nicht geschehen
 kan / Und zwar dieses Inhalts des



Instr. Pac. Münsterischen Frieden . Schlusses /
Art. 8. §. welcher hievon klare Rede giebt.
gaudeant

2. §. 7. Unter denen herrlichen Præ-
Vel deniq; rogativen nun / welche Seiner Chur-
Soli Ele. fürstlichen Durchlauchtigkeiten zu
Etori Saxo Sachsen / als dem Dritten in der
nie pro- Ordnung unter den Weltlichen Her-
pria. ren Rit- Churfürsten allein zukom-
 men / ist sonderlich der Vornehmsten
 eins das *Officium Archi- Mare-*
Indè est S. schallatus, des Heiligen Römischen
R. Imperii Reichs Erz- Marschalln- Ambt / wel-
Archi- ches sonst auffer Sachsen niemand ge-
Maresch. bühret. Inmaßen es denn / ohner-
 achtet solche Würde schon lange Jahre
 zuvorher auff dieser Chur gehaffet /
 Ihm nachmahls im Jahr Christi 1356.
 vom Kayser Carolo IV. in der so ge-
 nanten Guldeneren Bulle klärlich auff
 ewige Zeiten confirmiret worden.

Aur. B. c. 5. §. 2.

§. 8. Von diesen Nahmen Mar-
 schalck /

schalck / oder Marschall / woher sol-
 cher seinen Ursprung habe / und was
 er eigentlich bedeute / sind gar unter-
 schiedliche Meynungen / indem etliche
 dafür halten es komme derselbe her von
 dem Westphälischen Worte Mähre /
 oder March / welches so viel als ein
 Pferd bedeutet / Wie denn auch die
 Sarmaten durch das Wort Marha,
 und die alten Tracier durch Maro ih-
 re Pferde zu nennen pflegten. Schalck
 aber heisse so viel als einen Mächtigen /
 oder wie andere wollen einen Mini-
 strum, daß also ein Marschall seiner
 Bedeutung nach eigentlich so viel sey /
 als ein Minister so über die Pferde o-
 der Cavallerie eines großen Potenta-
 tens zu schalten hat / den wir nach heu-
 tigem Gebrauch einen Obristen-
 Stall-Meister nennen. Welche
 Charge vor Zeiten in Legibus Sali-
 cis tit. II. inter ministeria magnæ
 alicujus Domus gezehlet wurde. An-

Marc-
schalli no-
mē unde?

Opinio
quorun-
dam.

Gryph. de
 Weib. Sax. c.
 38. n. 16.

Alias.



Thule mar in
Octovir. cap.
16. §. 7. p. m.
196.

dere leiten das Wort Marschall von Marte dem Heydnischen Ktiegs. Gott/ und Schalck her / welches einen verschmitzten / listigen und verschlagenen Menschen bedeutet / daß dannenher Marschall so viel ist als ein Kriegserfahner tapfferer Mann/oder Obrister Reichs-Feld-Marschall/ der durch die lange Erfahrungheit und Übung aller Kriegs-Käncke voll und kundig ist/ und deswegen zu solcher hohen Charge befördert worden. Welchen man

*Adhuc a-
lia.*

in Franckreich Le Connétable, ou General perpetuel des armées de France zu nennen pflegt. Noch an-

Arum. de co-
mit Imp. Cap.
6. n. 42.

dere sagen Mareschallus sey so viel als Major in Salâ, h. e. in aulâ. Weil ins gemein an großer Herren Höfen/ der Obriste Hoff-Marschall die Jurisdiction über andere Hoffbediente zu führen / und die Klagen derselben zu entscheiden / auch nach Befinden der Verbrechen/ die verwirkten Strafen

fen

sen zu dictiren pfeget. Daher auch bey denen Alten diese hohe Ministri Majores Domus genennet werden.

§. 9. Alle diese oberzehlte Meynungen sind so undereimt nicht sich hieher zu schicken. Denn wenn wir hochgedachtes Erz-Marschalln-Amt / welches seine Churfürstliche Durchlauchtigkeiten zu Sachsen / erblich mit Dero hohen Nachkommen im S. Römischen Reiche verwalten / nach seinen Actibus Administrationis eigentlich betrachen / so finden wir / wie Dieselben ratione solches Amtes / so oft ein allgemeiner Defensions-Krieg zu Beschützung gemeiner Ruhe und Sicherheit im Reich vorzunehmen vor alle andern Ständen den Vorzug haben / und die Schlacht-Ordnung führen sollen. Zu solchem Ende wurden Ihm vor Zeiten von dem Råyser vier sonderliche wohlberittene Pferde gegeben / damit

*Officium
Archi-
Marschallim
perii consi-
stit in hoc.*

*Ut præli-
ordiat
in bellis
Imperii
defensivis.*

*Vid. Constit.
Caroli Crassi.
de Expeditione
Roman. An.
no 890. Wor-
matia fact.*

Et

Er sich des einen ad præcurrendum, des andern ad præliandum, des dritten ad spatandum, und des vierdten ad Loricam portandum bedienen könnte.

Ut Ordines instruat in Campis adveniēte Cesare.

Hartmann.
Maurus. in hist.
Coron. Caroli V.

§. 10. Über dieses instruiet Chur-Sachsen einzig und alleine die Ordnung im Felde/ bey Ankunfft eines Römischen Kayfers oder Königs/ wenn dieser entweder zur Krönung oder sonst einer Solennen Versammlung des Reichs ein zuführen ist. Daher denn Anno 1520. als Carolus V. seinen Einzug zu Achen hielte / zwischen des damaligen Chur-Fürsten Friedrich zu Sachsen Abgesanten dem Fürsten von Anhalt / und dem Sülischen Herzog Johanne ein hefftiger Zwyspalt entstand / weil dieser wegen der Eigenthümligkeit des Territorii, jener aber wegen habenden Archi-Mareschalts die Præcedenz und den Vorzug ha-

haben wolte / also / daß auch der Kayser selbst diesen Streit nicht entscheiden kunte. Endlich ruckte der Herzog von Jülich bey nahe mit 400. Pferden hervor / und zoh in die Stadt / Chur Sachsen aber / damit es von seinem Recht nichts einräumen oder fallen lassen dürffte / blieb zurücke / und hielt den Kayser mit bey sich habenden seinem Comitatz über eine ganze Viertel-Stunde lang auff / umb dadurch den Introitum simultaneum mit jenem zu vermeiden / und führete sodenn gedachten Kayser nebst der Svite gleichfalls hinein.

S. II. Ferner gehöret auch zu dem Erzg. Marschall. Amte des Chur Fürsten zu Sachsen / daß Dieser in den Feld. Zügen des heiligen Römischen Reichs das große Panier und Obriste Feld. Fahne / sie sonst genennet wird /

D

Porro gerit Vexillum Imperii majus in Præliis Elector Saxonie.

Thulemar. in
Octovir. c. 16.
§. 21 p. 202.

mischen Reichs Sturm-Fahne zu füh-
ren berechtiget / welche gelb ist / in der
mitten mit einem schwarzen Adler ge-
zieret. Ein anders aber ist das kleine
Panier / oder die Kenn-Fahne / welche
vermöge Kaiserliches Privilegii dem
Herzog zu Württemberg zu führen ge-
bühret / daher auch solche in seinem
Wappen zu sehen. Und ob wohl ie
zuweilen andere Reichs - Stände sich
gleichfalls der Fahnen in ihren Wap-
pen bedienen / sind dennoch dieselben an
Farben der gestalt unterschieden / daß sie
mit ist erwehnter Reichs-Fahne keine
Verwandnis haben.

§. 12. Auch thut öfters höchstge-
dachte Seine Chur-Fürstl. Durch-
lauchtigkeit als Erz-Marschall des
Heil. Römischen Reichs / bey Wahl-
und Krönungs - Tagen eines Römi-
schen Kaisers oder Königs / wie auch
andern Solennen Chur-Fürstlichen
Ver-

Ordinat

Versammlungen die hohe Verfü. *Taxas ali-*
gung / daß sämbtliche anwesende Her. mentorum
ren. Stände mit gnugsamen Alimen. & prospiti-
tis und guten Quartieren versehen wer. cit de ho-
den / und macht Verordnung / daß sel. spitiis sta-
bige von des Orths Bürger schaff mit tuum. in
unbilliger Taxâ nicht beschweret wer. Conventi-
den dürffen. Immassen solches aus bus Impe-
des höchst. seeligsten Ehur. Fürstens rii soleni-
Johann Georgen des Andern Christ. bus.
 mildesten Andeckens / zu Franckfurch
 am Mayn Anno 1658. den 8. Juny
 publicirten Policy / und Tax. Ordo
 nung mit mehrern zu sehen / welche
 zu besserer Nachricht wir hier keyfügen
 wollen:

Als nach tödtlichen Abgang des weis
 land Allerdurchleuchtigsten / Groß-
 mächtigsten und Unüberwindlichsten
 Fürsten und Herrn / Herrn Ferdinan-
 di III. erwählten Römischen Käy-
 sers / zu allen Zeiten Mehrern des
 Reichs /

Reichs / 2c. 2c. Unfers Allergnädigsten
 Herrns / Glorwürdigsten Andenckens /
 die Hochwürdigsten / Durchlauchtig-
 sten und Hochgebohrne / des heiligen
 Römischen Reichs Ebur. Fürsten / auf
 den allhier zu Franckfurth am Rāyn /
 nach Anleitung der göldenen Bulle an-
 gestellten und ausgeschriebenen Wahl-
 Tag / die meisten in selbst Ebur. Fürst-
 licher Person / die andern und Abwes-
 fenden aber / durch ihre ansehnliche und
 fürtreffliche Bevollmächtigte erschie-
 nen / und zusammen kommen / hat der
 Durchl. Fürst und Herr / Herr Jo-
 hann George der ander / Herzog zu
 Sachsen / 2c. des Heil. Römischen
 Reichs Erz. Marschall und Ebur.
 Fürst / auch desselben Reichs in denen
 Landen des Sächsischen Rechtens / und
 an den Enden in solch vicariat gehö-
 rende dieser Zeit Vicarius &c. &c. in-
 tragenden des Heil. Römischen Reichs
 Erz. Marschall. Ambt seine forder-
 same Sorgfalt so bald dahin gerichtet /
 wie

wie allenthalben gute Verfügung und Anstalt gemacht / auch ein billigmäßiger Tax über die Logirung / Zehrung und Stallung gesetzt / und so viel möglichst / allem schädlichen Unordnungen und Mißbräuchen vorgebauet worden : Gestalt Seine Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit die Ihrigen dem herkommen nach mit dem Reichs Erz-Marschall / und E. C. Raths allhier Abgeordnete zusammen sitzen / sich über eins und anders nothdürfftig vernehmen / und darauff nachfolgende Ordnung fassen und publiciren lassen / Als 2c. 2c. 2c. Dieses alles und jedes nun / so unterschiedlich hierinn verfasst und verordnet ist / wollen Seine Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit als des Heil. Reichs Erz-Marschall von iederman gehorsamst gehalten / und dergestalt steiff und fest beobachtet wissen / daß diejenigen so derselben in ein oder mehr Puncten zuwider hand-

Hand
 omisp
 uffragio
 in Elio
 ...



handeln/nach befundener Ubertretung,
 Obrikeitlichen an Gut und Leib
 ernstlich / und unnachlässig / andern
 zum Abscheu und Exempel / gestrafft
 werden sollen. Wornach sich ein ieder
 zu achten / und vor Schaden zu hüten
 hat / und haben hochgedachte Seine
 Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit
 diese Policy- und Tax-Ordnung mit
 eigenen Händen unterschrieben / und
 Dero Chur Fürstlich Secret vordru-
 cken / und zu jedermanns Nachricht
 publiciren lassen. Zu Franckfurch
 am Mayn den 8. Junii / Anno 1658.

Johann George
 Chur-Fürst.

Gaudet
quinto §. 13. Bey der Wahl eines Käyfers
suffragio oder Römischen Königs / hat der
in Electio- Chur-Fürst zu Sachsen nach Inn-
ne. halt goldener Bulle das fünffte Vo-
 Aur. Bull. c. 4. tum,

tum, und also das nechste nach Chur
 Pfalz / oder iger Zeit Bavern / wel-
 chen Rang / wie man sagt / Er von dem
 Kayser Ortone III. / weil er diesem
 wider seinen Feind Crescentium tap-
 fere Hülffe geleistet / zum Zeichen der
 Danckbarkeit erlanget haben soll.
 Doch hat es dieser Session halber biß
 anhero auff den Reichs . Tagen zwi-
 schen beyden hochgedachten Chur- und
 Fürstlichen Häusern Streit gegeben /
 indem zuweilen geschehen seyn soll / daß
 das Hauß Sachsen dem Hause Bäv-
 ern / aus Ehrerbietigkeit / und weil
 beyde mit einander verwant / auch in
 Ansehung des Alters in der Person /
 die Oberstelle gelassen / welches aber von
 diesem nachmals in præjudicirliche
 Conseqvenz gezogen worden / und
 dannhero besagter Streit erwachsen
 welcher meines Wissens noch biß dato
 nicht beygelegt ist.

Joh. Paul.
 Windeek. de
 Electorib. c. 16.

§. 14. Wenn ein Kayser oder Kö-
 nig

*Præfert
Imperato-
ri gladi-
um Impe-
rialem in
Solennio-
rib9 Acti-
bus.*

nig gekrönet wird / trägt alleine Chur-
Sachsen Demselben in Signum Ma-
jestatis das bloße Reichs • Schwerd
vor / und gehet damit immediate vor
dem Käyser her / wie solches aus denen
Processionibus der Erönungen biß-
hero observiret worden / in gleichen em-
pfähret Er nach Endigung derselben
von denen Nürnbergischen und Nachi-
schen Abgeordneten / das Schwerdt
Caroli M. solches dem gekrönten Köni-
ge zum Ritterschlagen zu überreichen /
nimmet auch dasselbe nach geendigter
Ceremonie von Dessen Hand wieder-
umb zu rücke / und giebet es so denn sei-
nem Subofficiali dem Erb • Mar-
schallen von Pappenheim. Dieses
Recht / ob es wohl vor Ubralten Zeiten
dem Durchlauchtigsten Chur. Hau-
se Sachsen nicht Specialiter zu gestan-
den / sondern in Arbitrio Cæsarum
beruhet / wem Sieben dergleichen So-
lennitæten solchen Actum commiti-
ren



ren wollen. Gestalt denn zu Zeiten
 Käysers Philippi der König in Böh-
 men dasselbe verrichten müssen. So
 ist es doch nachmahls so wohl als andere
 Prærogativen vom Carolo IV. höchst-
 gedachtem Durchlauchtigsten Chur-
 Hause in der allgemeinen Reichs-Bul-
 le Specialissimé confirmiret / auch
 solcher Sanction iederzeit bishero ge-
 bührend nachgegangen worden.

Arnold: Lube-
 cens Lib. 6.
 Chron: Scla-
 vor. cap. 2.

Aur. Bull. c. 2

§. 15. Nach verrichter Erönung ist
 Chur-Sachsen der erste welcher als *Post Coro-*
 Reichs-Marschall sein Erh. Ambt *nationem*
 verrichtet / und zwar dieser Gestalt: *primus ex-*
 Er setzt sich im Churfürstlichen Habit *ercet Ar*
 zu Pferde / und sprengt unter dem *chi- Offici-*
 Schall der Trompeten in den vorher *um suum.*
 zu solchem Ende auff öffentlichen
 Marckt geschütteten Hauffen Hafer/
 bis an des Pferdes Brust / hat in der
 Hand ein silbernes Maß und Streich-
 Stab / von zwölf Marck am Gewicht-
 E tel

te/ so Er nebst dem Hafer auff selbst ei-
 gen Resten schaffen muß. Dieses füllet
 Er voll/ und streicht es abe / wenn
 solches geschehen giebt Er es nach Inn-
 Aur.Bull.c. 27. halt Söldener Bulle dem nechsten Die-
 ner / oder schüttet es gleich wiederumb
 aus / wie bey Crönung Ferdinand III.
 geschehen / steckt alßdenn gedachten
 Stab in den Hafer / und läffet ihn nebst
 dem Maße daselbst zurück und reitet
 davon. Hierauff kömmt der Erb-
 Marschall von Pappenheim / nimbt er-
 meltes Maß sambt dem Stake hin-
 weg / und der Hafer wird dem Volcke
 unter sich zu theilen Preis gegeben.
 Ist der Chur. Fürst in selbst eigener ho-
 her Person nicht zugegen / muß gedach-
 ter Reichs Erb- Marschall solches Amt
 vor Ihm verrichten / wie bey neulich-
 ster Crönung des Römischen Königs
 Josephi geschehen.

Habet sub-
 Officiari-

§. 16. Diese Reichs- Erb- Mar-
 schalls Würde haßtet erblich auch dem
 Hau-

Hause der Grafen von Pappenheim/ *um. Co-*
 so lange ein Männlicher und rechter *mitem de*
 Lehns-Erbe davon übrig/ und giebt Pappen-
 Chur-Sachsen Ihnen solche zu Lehn. *heim. in*
 Wie denn dergleichen Erb-Officialen, *Imperio.*
 im Reich/ die andern weltlichen Her-
 ren Chur-Fürsten auch haben. *Aur. B.c.27.*
 Als Böhmen den Grafen von Limburg/
 Bayern die Herren von Waldburg
 und Zeil. Brandenburg vor alten Zei-
 ten den Grafen von Falkenstein / iezo
 aber von Hohen-Zollern / und endlich
 Chur-Pfalz besage des Münsterischen
 Frieden-Schlusses die Herren Gra-
 fen von Singendorff. *Instr. Pac. art. 4*
 Auch hat Chur-Sachsen *ratione* seiner Lande
 einen sonderlichen Erb-Marschall / so *In ditioni-*
 das Reich nichts angehet / welches alle *bus verò*
 zeit einer von dem Hause derer von Lö- *suis Mare-*
 ser / dessen Jura vornehmlich darinne *schallum*
 bestehen: Wenn ein Chur-Sächsi- *heredita-*
 sches Fräulein ausgesteuert/und inn *rium de*
 oder ausserhalb Landes verheyrahet *Löserorū*
 wird/ *familia*



wird/so ist das Pferd mit allem Ornat,
 darauff der Fürstliche Bräutigam ein-
 oder ausreitet/ Item Erb-Marschall
 Löser heimgefallen / der es auch wohl
 biß zu gebühlichem leidlichen Abtrag
 in seine Gewahrsam nehmen mag.
 Denn hat auch gedachter Erb-Mar-
 schall Löser diesen Vorzug/ wenn Land-
 Tage innerhalb Landes gehalten wer-
 den/ daß Er der Landschafft Einbrin-
 gen / Bedencken / Beschluß / und dar-
 neben ihre Beschwerden der Herr-
 schafft vortragen/ und Deroselben Re-
 solution darüber erwarten mag / fer-
 ners daraus mit den Ständen zu deli-
 beriren. Item auff Reichs-Tagen
 muß der Erb-Marschall von Löser be-
 neben dem Reichs-Marschall von
 Pappenheim / dem Chur-Fürsten von
 Sachsen stetig auffwarten / und seine
 Dienste præsentiren.

S. 17. Bey dem Erönungs-Pan-
 opet/

quet / hat Chur-Sachsen gleich denen
 andern Herren Rit-Chur-Fürsten
 unter einem Baldachin seine sonderli-
 che Tafel / an welcher es speisset / und
 wenn der Chur-Fürst in Person nicht
 zugegen / wird nichts desto weniger
 Ihm zu Ehren dieselbe wie andere
 Chur-Fürstliche Tafeln bereitet / und
 mit verdeckten Schüsseln besetzt / ie-
 doch daß dessen Abgesanter daran kei-
 nen Sitz nehmen darff / daher auch die
 silberne Schüsseln nur ledig ohne Spei-
 sen aufgetragen werden.

*Habet se-
 paratam
 mensam in
 prandio
 Coronat*

§. 18. Endlich ward auch vor Alters
 einem ieglichen Herrn Chur-Fürsten/
 und also auch dem zu Sachsen / zu Wie-
 der-Erstattung der bey der Wahl ei-
 nes Römischen Kaisers aufwendeten
 den Unkosten eine gewisse Ergöglig-
 keit / oder vielmehr eine Remunerati-
 on gereicht / welcher Summa sich zu
 Zeiten Caroli IV. auff Viertausend
 E 3 Tausend Fünff.

*Accipit
 certum Xe-
 nium post
 finitam E-
 lectionem.*

*Limn. ad Pro-
 cem. Capit Ca-*

rol. V. verb.
durch die Wahl
n. 20. Goldast.
Pol. Reichsh.
part. I. tit. 2.

Fünffhundert Pfund Silbers erstre-
cket. Ob aber Ihnen solche noch
heute zu Tage zukomme / ist mir mei-
nes Orts so eigentlich nicht bewust.
Doch ist vermuthlich daß ein Durch-
lauchtigstes Chur- Fürstliches Colle-
gium Ihme seine Jura nicht leichtlich
werden haben schmählern lassen.

*Est Pa-
tronicus Buc-
cinatorum.*

§. 19. Hierher gehöret noch / daß
höchstmehr gedachter Chur- Fürst
Krafft tragenden Erb- Marschalln-
Ampts / das Oberste Patrocinium ü-
ber die Trompeter hat / massen zu se-
hen aus der Confirmation Kayfers
Ferdinandi II. so Er disfalls Anno
1623. den 27. Febr. zu Regenspurg über
die dreyzehn Puncten / welcher sich die
Feld- Trompeter wegen der Lehr- Jun-
gen verglichen / ertheilet. Allwo §. fin.
diese Worte zu finden: Diese Puncten
bestätiget Kayser Ferdinand der An-
dere / doch mit diesem Bedinge / daß
solche Confirmation dem Chur- Für-
sten

sten zu Sachsen / und dessen Nachkommen / an dessen Recht und Gerechtigkeit / als der Feld Trompeter hohen Patron und Judici, unpræjudicirlich und ohne Schaden sey. Wobey denn nicht zu vergessen / daß Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeiten intu obgedachter hohen Charge im Wapen eine Fahne / so oben schwarz und unten weiß / zu führen pflegen / darinnen zwey rothe Schwerdter Creuzweise überschrenckt zum Zeichen Dero hohen Gewalt gesehen werden.

Insigne Electorale gerit Duos gladios decussatim compositos.

§. 20. Über ietzt erzehlte Prærogativen des Reichs Erzh Marschalls Ambts und was demselben anhängig / erhellet die sonderbare Hobeit Derer Durchlauchtigsten Herren Churfürsten zu Sachsen nicht weniger auch daher / daß so oft das Römische Reich entweder durch tödtlichen Abgang oder sonst verlediget wird / die beyden

Porro Elector Saxonie est Vicarius Imperii vacante Imperio

Aur. Bull. c. 5.

*cujus Au-
thoritas
magna.*

den Chur-Fürsten Pfalz und Sach-
sen/ unterdessen biß zu dessen Wieder-
Ersetzung / sich der Regierung unter-
ziehen / dieselbige verwalten / und des
Reichs Vicarii seyn / und zwar exer-
ciret Chur = Pfalz solch Vicariat an
denen jenigen Orten des Reichs / wo
Kaiserliche Rechte gebräuchlich / Sach-
sen aber / wo die Sächsischen Rechte in
Observanz gehalten werden. Da-
her kömmeß / daß man sich zur Zeit des
Vicariats / des Tituls bedienet :
Wir ic. Des Heil. Römischen
Reichs Erb = Marschall und
Chur = Fürst / auch desselben
Reichs in den Landen des
Sächsischen Rechtens / und an
Enden in solch Vicariat gehören-
de dieser Zeit Vicarius &c.
Und ist deren Gewalt zur Zeit solches
Interregni fast so groß als die Kaiser-
liche /

liche/ vermöge welcher sie berechtiget so wohl das Cammer. Gerichte wiewohl conjunctim, als auch das Hoff. Gerichte ein ieglicher in seinem Territorio zu halten / wohin sie auch diejenigen Processus, so bey lebzeit des Kayfers in Litis pendentia geblieben und nicht decidiret worden / zu Rechtlicher Entscheidung avociren können / denn so bald solch vicariat anfängt / so bald acquiescirt gedachter Herren Vicariorum eigene Jurisdiction, und wird diejenige so sie alsdenn Aufrichten / die Geheime und Reichs. Vicariats. Cangelen genennet.

Recht. Hoff. Gerichte
conjunction
Hoff. Gerichte

Thulemar. O.
et vir. cap. 22.
§. 20. pag. m.
386.

§. 21. Wie denn auch ferner der Chur. Fürst zu Sachsen so wohl als der Pfälzische/ Krafft dieses Vicariats und so lange dasselbe währet / das Recht und Gewalt hat / Edelleuthe/ und Comites Palatinos zu creiren / dessen wir Exempel haben / indem Chur. Fürst

Et Jura
pingvia
sunt.

Bechm. Exot.
ex. 5. c. 5. in
fin.

Limn. l. 3. Jur.
publ. c. 12. n. 81.
Schuz. de Vi-
car. n. 12. Stam-
ler. de reservat.
Imp. S. ult. n. 3.

Fürst Johann Georgius II. Glor-
würdigsten Andenkens in währenden
seinem Vicariat Anno 1657. einen
Doctorem nobilitiret / wie in gleichen
auch zum Comite Palatino gemacht
haben soll. So hat auch eben zu sel-
biger Zeit Herr Carolus Ludovicus
Ebur-Fürst zu Pfalz / einem Profes-
sori zu Heidelberg / welcher Johann
Seobaldus Fabritius geheissen / den
Titul eines Kayserlichen Hoff-Stra-
fens / einem andern Doctori aber die
Adeliche Würde conferiret. Ist dan-
nenhero viel weniger zu zweiffeln / daß
ein solcher Vicarius qui Vices gerit
Imperatoris, nicht Macht haben sol-
te durante Vicariatu, Uneheliche
Kinder / und filios naturales zu Le-
gitimiren / wenn auch selbige schon aus
hoher Eltern unzulässiger Vermischung
entsprossen / oder quinquennell und
eiserne Anstands-Brieffe / nebst andern
privilegiis zu ertheilen. Ja es er-
stre-

streckt sich dessen Gewalt so weit / daß
 Er auch die mittelmäßigen Reichs-
 Lehns-Güter / wenn solche verfället
 werden in Lehnreichen und verleihen
 kan. Eine andere Bewandnis aber
 hat es mit dem Fahn- und Scepter-
 Lehen / welche Ihme zu verleihen der
 Kayser klärlich vorbehalten / es sey denn
 daß das Interregnum nach Absterben
 des Kayfers länger als ein Jahr stün-
 de / binnen welchem gleichwohl ein ie-
 der bey Verlust derselben / die Beleh-
 nung seiner Regalien zu suchen gemü-
 siget ist / auff solchen Fall hat ein Vi-
 carius des Reichs die Macht / solche
 Lehen zuertheilen / und wird dieselbe
 bey Ihm auch billig gesucht / bevor aus
 da man nach verfließung des gesetzten
 Lehn-Rechts-Termins / sich der poe-
 næ Caducitatis zu befahren hätte.

Aur. Bull. c. 5
 R. A. zu Worms
 de Anno 1521
 s. und behalten
 uns vorw.

Thulemar..O.
 Etovir.c.n. 2.9.
 27. P. 391.

S. 22. Nebst diesen Rechten hat auch
 der Chur-Fürst zu Sachsen Inn-
 halts

Habet quoque Privilegium de non Appellando. halts der goldenen Bulle das Privilegium de non Appellando, vermögge dessen weder seinen Untertanen/ noch ausländischen Partheyen zu gelassen ist / von demselben anders wohin zu appelliren/welches Privilegii auch heute zu Tage die andern Hochfürstlichen Häuser von Sachsen sambt und sonders zu geniessen haben.

Vitriar Inst. Jur. publ pag. m. 404.

Est Advocatus hereditarius in Qued. §. 23. Auch ist Elector Saxoniae zu Quedlinburg belehnter Erb Vogt / verübet daselbst die hohen Landesbrigkeitlichen Rechte / so wohl in der Stadt / als auff dem Lande / ausgenommen der Erb Gerichte in der Stadt/welche die Aebtissin exerciret/ und hat benebst die Anwartsung auff die Herrschafften der Grafen von Hanau. *Habetque Expectativam in Comitatu Hanau.* Wie Ihm denn nicht weniger Anno 1350. vom Kayser Carolo IV. ein Privilegium über das weiland auff dem Fürstlichem Hause Württemberg haffte

tende Reichs-Ober-Jäger-Meister, *ut Supre-*
 Ambt ertheilet worden / welches *mus Vena-*
 Chur-Fürst Johann George II. An. *tionu Ma-*
 no 1661. vom ietzigen Kayser Leopoldo *gister in*
 erneuern und bestätigen lassen. Wo *Imperio.*
 bey auch nicht zu vergessen / daß / wenn *Frankenberg*
 der Evangelischen Stände Gesante *in der Schau-*
 irgend wegen einer wichtigen Ursache *bühne pag. 187.*
 die gemeine Wohlfarth derselben be-
 treffende / sich versammeln / hochge-
 dachtes Chur-Fürsten zu Sachsen
 Abgeordneter bey solchen Convent
 das Directorium hat / welchem zu die-
 sem Ende von denen andern die me-
 morialia eingehändiget werden / da-
 mit Er mit den übrigen per Dictatu-
 ram communiciren könne. Wenn die
 Vota gegeben / wird der Schluß gefe-
 tigt / dessen Inhalt nebst den wichtig-
 sten Rationibus, gedachter Chur-
 Sächsischer Abgeordneter in Schrif-
 ten entweder an den Kayser / oder einen
 Stand des Reichs nach Beschaffenheit

der Umstände / und erfordernder
 Nothwendigkeit / abefasset / welche
 nachmahls von denen andern Gesanten
 unterschrieben und besiegelt werden/
 nach Arth wie es die Ordnung erfor-
 dert / und wird diesen sodenn aus der
 Chur = Sächsischen Legations-
 Canzley davon Abschrift ertheilet.

Præterea §: 24. Letzlich haben Seine Chur-
Habet Pa- Fürstliche Durchlauchtigkeiten und
ctum Con- sämbtliche Hoch-Fürstliche Herzogen
fraterni- zu Sachsen / mit dem Chur-Fürstli-
tatis cum chem Hause Brandenburg / auch Hoch-
Aliis Fürstlichen Hause Hessen eine alte
 Erb-Verbrüderung / in welcher ver-
 sehen auff was Art und Weise / wenn
 eines von höchstgedachten Häusern oh-
 ne Männliche Erben gänzlich abster-
 ben solte / so doch Gott in Gnaden ver-
 hüten wolle ! die Churfürsten = und
 Herzogthümer an das andere verfället
 werden sollen. Welches Pactum den

30. Martii Anno 1614. zu Naumburg
 renoviret / auch von ietzt Regierender
 Ihro Kayserslichen Majestäten in der
 Wahl-Capitulation durch die Worte:
 Zu vörderst aber / die unter den *Capit Le-*
 Chur = Fürsten / Fürsten und *op §. 6. in*
 Ständen auffgerichtete Erb- *fin.*
 Verbrüderung hiermit Confir-
 miren und approbiren ꝛ. völlig
 bestätigt worden.

§. 25. Ingleichen stehet auch das *Itemque*
 Durchlauchtigste Chur = Haus *Unionis*
 Sachsen mit denen andern Herren *heredita-*
 Mit = Chur = Fürsten (ausgenommen *ria.*
 den König in Böhmen) in einer Erb-
 Vereinigung / so sie Anno 1438. zu
 Franckfurth am Mayn unter Ihnen
 auffgerichtet haben / und wird dieselbi-
 ge genennet / der Chur = Fürsten allge-
 meine Vereinigung / zum Unterscheid
 der Keinischen Vereinigung so die vier
 Chur = Fürsten am Rhein / als nehmlich
 Maynk/

Mäynk / Trier / Cölln und Pfalz Anno
 1519. zu Ober. Wesel bey damahli-
 gem interregno unter sich gemacht ha-
 ben. Obgemelte allgemeine Chur-
 Fürstliche Vereinigung ist mitler Zeit
 unterschiedliche Mal confirmiret
 worden / als Anno 1446. unter Kaysen
 Friedrichen dem Fünfften. Anno 1502.
 zu Silhausen unter Maximiliano I.
 Und Anno 1521. unter Carolo V. auff
 dem Reichstage zu Worms. Auch
 haben nachmahls Anno 1652. im Mo-
 nath Novembri die Herren Chur-
 Fürsten dieselbige zu Prag in Böhmen/
 unter dem Kaysen Ferdinando III.
 aufs neue wiederumb verneuert / und
 mit einem Eyde bekräftiget / welchen
 Eyd der damahlig lebende Chur-
 Fürst zu Sachsen Herzog Johann
 George der Erste / höchstseeligsten An-
 denckens / von denen andern Herren
 Chur- Fürsten genommen / und nach-
 mahls zu letzt selbst geschworen hat.

S. 26 Die-

§. 26. Dieses nun sind die vornehmsten Prærogativen / derer Chur Sachsen vor andern des Heil. Römischen Reichs Chur = Fürsten / Fürsten und Ständen sich absonderlich an;urühren. Wenn aber solch Churfürstenthumb auffgerichtet worden / ist aus denen Historien so eigentlich nicht bekant / unterdessen aber gleichwohl gewiß / daß es eines von den aller ältesten sey / welches ohne Zweifel mit dem Chur = Fürstlichen Collegio zugleich seinen Anfang genommen ; Gestalt wir denn von Zeiten des Käysers Friderici Barbarossæ bis auff ietztregierende Seine Chur = Fürstliche Durchlauchtigkeiten inclusive. Drey und zwanzig Chur = Fürsten von Sachsen zehlen können / welche (der vorherigen zu geschweigen) nachfolgende gewesen :

I. Henricus Leo, Hertog aus Bayern / und Churfürst zu Sachsen welchen

§

chen

- den vorgedachter Käyser An. 1179.
der Chur entsetzet.
2. Bernhardus Comes Ascaniæ, der sich am ersten des Rauten - Eranges welchen die Herzogen zu Sachsen noch heute zu Tage im Wapen zu führen pflegen / bedienet / starb im Jahr Christi 1212.
 3. Albertus I. starb Anno 1260. von welchem die Sachsen - Lauenburgische Linie herstammet.
 4. Albertus II. starb umb das Jahr Christi 1311. oder zwischen 1303. und 1308.
 5. Rudolphus I. starb Anno 1356.
 6. Rudolphus II. starb den 6. Decembr. 1370. und folgte nach Ihn sein Bruder
 7. Wenceslaus, starb Anno 1388.
 8. Rudolphus III. starb Anno 1418.
 9. Albertus III. starb ohne männliche Leibes-Erben / im Jahr 1422. und war demnach der letzte Churfürst von
Ane

Anhaltischer Linie. Denn weil
 sein Vetter Ericus V. Herzog zu
 Sachsen-Lauenburg/dem die Chur-
 fürstliche Würde Jure Successio-
 nis gehöret hätte/ sich an der Leben
 versäumet/ und solche zu rechter Zeit
 gebührend nicht gesucht / ward Er
 vom Kayser Sigismundo damit ü-
 bergangen / und kam an seine Statt
 zur Chur

10. Friedericus Bellicosus, Land-
 Grafe in Thüringen / und Mark-
 Grafe zu Meissen / von welchem etli-
 che sagen / daß Er von Wittekindo
 herstamme. Andere aber zehlen
 Ihn aus dem Geschlechte der alten
 Mark-Grafen zu Meissen / welche
 solchen Titul Anno 935. von Hen-
 rico Aucupe sollen erlanget haben.
 Dieser starb den 4. Jan. 1428. und
 folgte so dann

11. Friedericus II. sonst placidus oder
 der Sanftmütige genant / wel-
 cher

her starb den 7. Septembris Anno
1464.

12. Ernestus welcher nebst seinem Bru-
der Alberto im Jahr Christi 1454.
seines Alters aber im Dreyzehenden/
durch einen Edelmann Kung von
Kauffing genant/ aus dem Schlosse
zu Altenburg entführet/ nachmahls
aber wunderlicher Weise wieder be-
kommen/ und seinem Herrn Vater
zugebracht worden/ starb den 26. Au-
gusti 1486.

13. Fridericus III. der Weise genant/
war ein trefflicher Liebhaber gelehr-
ter Leute/ und Freyer Künste / stift-
ete demnach die Universität zu
Wittenberg/ im Jahr Christi 1502.
und schätzte Lutherum trefflich wi-
der die Römische Kirche / bey da-
mahls angefangenen Reformati-
ons-Wercke / hatte auch die Ehre/
daß Er Anno 1519. zum Römischen
Könige ernennet ward / welches Er
aber

aber Alters halber ausschlug / und dem nachmahligen Kayser Carolo V. überließ. Und weil Er sich niemahls vermählet / starb Er ohne Erben den 5. Maij 1525. und succedirete ihm sein Bruder

14. Johannes der Beständige / starb den 13. Aug. 1532.

15. Johann Friedericus der Großmüthige / stiftete die Universität zu Jena / und war im übrigen die Zeit seiner Regierung sehr unglücklich / denn / als Er sich mit Königs Philippi I. in Spanien Princeßin Tochter / Catharina vermählet / wurde Ihme doch nachmahls dieselbige / wieder abgeschlagen / weil Er Ihrer Religion nicht verwandt wäre. Ueber dieses ward Er vom Kayser Carolo V. gefangen in die Niederlande geführet / und so wohl der Ehre / als seiner Lande entsetzt; Endlich ward Er wieder auff freyen Fuß ge-

- stellet/ befahm auch die jenigen, Län-
 der, wieder / so noch heute zu Tage
 das Fürstliche Haus Jena besitzt/
 auffer der Chur. Würde/der Er ver-
 lustigt bliebe/ und starb leglich den 3.
 Martii Anno 1554.
16. Mauritius fahm an die Stelle des
 entsetzten Churfürstens/ und starb in
 der Schlacht wieder Albertum
 Churfürsten zu Brandenburg den
 11. Julii 1553.
17. Augustus starb den 11. Febr. An-
 no 1586.
18. Christianus I. starb den 25. Sep-
 tembr. 1591.
19. Christianus II. starb Anno 1611.
20. Johann Georgius I. starb den 8.
 Octobr. 1656.
21. Johann Georgius II. starb den 22.
 Augusti 1680.
22. Johann Georgius III. führete dem
 Römischen Reich Seine tapffere
 Miliz in selbst eigener Hoher Per-
 son

son wieder den König in Frankreich
Ludovicum XIV. an die Grän-
zen des Rheinstroms zu Hülffe/
fiel darüber unvermuthet in eine
starcke Uspäßigkeit / und verschied
endlich zu Tübingen sanfft und selig
in Gott den 12. Septembr. 1691.
von daraus der entfalte Körper mit
gebührenden Solennitäten nacher
Freyberg in Meissen / in das Chur-
fürstliche Erb-Begräbnis gebracht/
und daselbst beerdiget wurde / das al-
so an statt seines höchstseligsten Herrn
Vaters numehro die Chur-Würde
und Regierung würcklich angetre-
ten

23. Der Durchlauchtigste Churfürst
und Herr / Herr Johann Geor-
ge der Vierdte / Herzog zu Sach-
sen / Jülich / Cleve und Berg / auch
Engern und Westphalen / etc. wel-
chem / wie Seine Churfürstl. Durch-
lauchtigkeiten aus Hochangehörner
Chur-

70. 3074 07

§ (46) 50

Dion. Casi-
od. l. 55. p. 562.

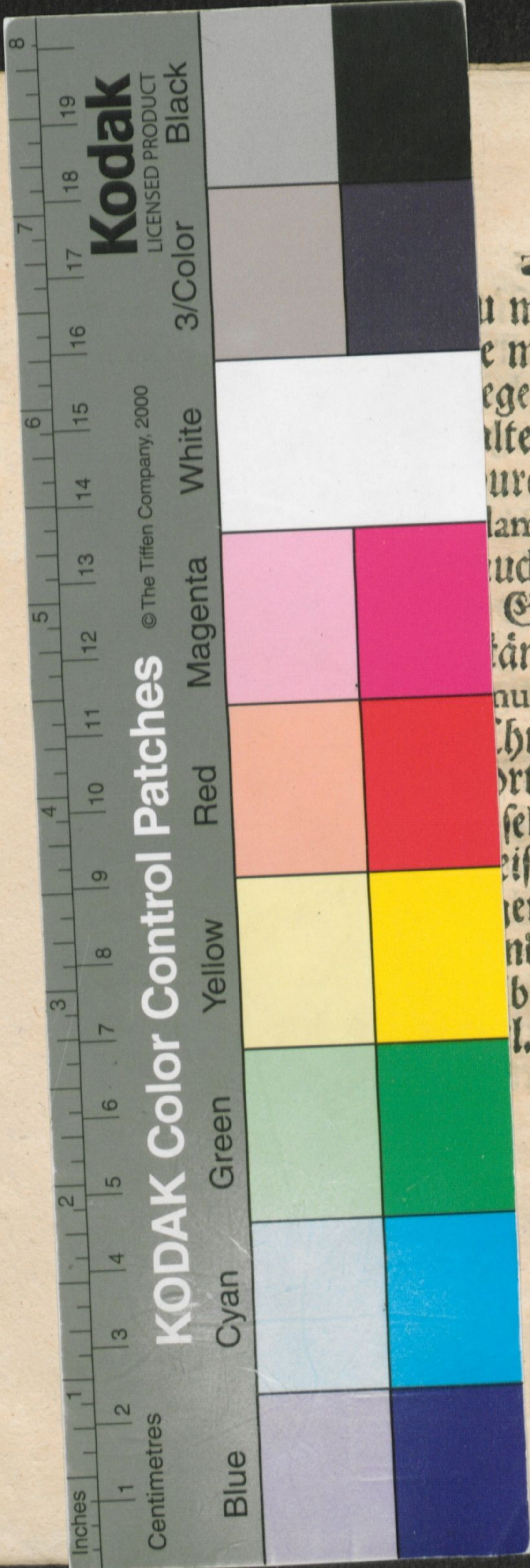
Churfürstlicher Weisheit nicht er-
 mangeln werden / vor die allgemei-
 ne Wohlfarth Dero getreuen Un-
 terthanen und ganken Landes / eiff-
 rigst und Lands. Väterlich zu sorgen/
 reifflichst erwegende / quod Princi-
 patus in hoc instituti sint, ut Sa-
 luti Subditorum consulatur.,
 Wir also fort aus angebohrner
 Schuld. unterthänigster Pflicht / von
 GOTT dem Stifter seines Regi-
 ments / eine beyderseits langwierige
 und höchst glückselige Regierung
 hiermit herginniglich gewünschet
 haben wollen. *M. Mortuus est 27. April.
 1694. Exequie fuerunt 5. Julii quid. anni.*
 Himmel laß den theuren Sachsen
 Gleich den hohen Cedern wachsen /
 Friste Seiner Jahre Zeit
 Bis zur grauen Ewigkeit!

F I A T!

§ (0) 50

DM

70. C



505 (o) 50

u machen. Über die-
 e mir nicht gebühren/
 gegenwärtigen Berck-
 altene/und Euer Chur-
 urchl. von Gott und
 lamental-Gesetzen des
 uch wohleingeführter
 Gewohnheit wegen
 ändige hohe Præroga-
 nunitäten und Rechte/
 chursächsischen Wür-
 ortrefflichste Kleinodis-
 selben unverantwort-
 eise zu entziehen / und
 eräumte Dedication
 anders zu zu eignen / Os
 ben gar ohne Ewer
 l. Durchlauchtigkeits
 ten

